



Marktgemeinde
Kirchberg am Wagram

Richtlinien

der Beitragsregelung für die Betreuungszeit vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr gültig ab 1.7.2023

(1) Der Begriff „Nachmittagsbetreuung“ beinhaltet die Betreuungszeit **vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr**. Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung in den öffentlichen Kindergärten Kirchberg am Wagram und Altenwörth ist nach der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) vor Beginn des Kindergartenjahres oder später bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind einzuheben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat Tarif ab 1.7.2023

bis 20 Stunden Betreuungszeit/Monat € 64,00 (inkl. Ust.)

bis 40 Stunden Betreuungszeit/Monat € 90,00 (inkl. Ust.)

bis 60 Stunden Betreuungszeit/Monat € 114,00 (inkl. Ust.)

mehr als 60 Stunden Betreuungszeit/Monat € 127,00 (inkl. Ust.)

Bei diesen Beiträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer eingerechnet und die Zahlung hat entsprechend der angemeldeten Zeiten zu erfolgen.

Eine Unterschreitung der angemeldeten Zeiten hat keine Beitragsreduzierung zur Folge.

(2) Die Beiträge erhöhen sich im Ausmaß des Index des Verbraucherpreises 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5% zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem der Verlautbarung durch die Statistik Austria nächstliegenden folgenden 1. Juli oder 1. Jänner wirksam. Als erster Wertmesser gilt der für Dezember 2016 veröffentlichte Index.

(3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließtage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 (z.B. Dienstag nach Ostern und Pfingsten) führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.



Marktgemeinde
Kirchberg am Wagram

(4) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien (gleich dem Beginn der Sommerschulferien) zulässig. Bei längerer Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z. B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Kindergartenerhalter auch außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Kostenbeitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.

(5) Für die Kindergartenferien (Sommermonate Juli und August) ist der Bedarf bis spätestens 30. April bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschiedlich bestimmt werden kann (Formular Land NÖ). In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien berücksichtigt werden.

Die Verrechnung der Betreuungszeiten vor 7.00 und nach 13.00 Uhr erfolgt nach den tatsächlich angemeldeten Stunden pro Ferienmonat. Verrechnet wird nach dem im Absatz (1) festgelegten Tarif. Der Beitrag wird auch bei Nichtinanspruchnahme verrechnet.

(6) Kommen die Eltern (Erziehungsberechtigten) ihrer Beitragsleistung trotz Mahnschreiben nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, das Kind von der Nachmittagsbetreuung auszuschließen (§ 19 Abs. 4 NÖ Kindergartengesetz 2006).

Härtefälle:

(7) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (soziale Härtefälle), die eine unerwartete finanzielle Notlage der Eltern (Erziehungsberechtigten) zur Folge haben, kann der Gemeindevorstand nach begründeter schriftlicher Antragsstellung und nach Vorlage der Familieneinkommen (Lohnzettel, Einkommensteuerbescheid, Einheitswertbescheid) sowie der finanziellen Verhältnisse (Verbindlichkeiten, Vermögensverhältnisse, Zahlungsverpflichtungen) einen Nachlass in Form einer finanziellen Unterstützung gewähren. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht nicht.

Der Bürgermeister
Franz Aigner e.h.